Kreuzlingen

Stadtrat

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Genehmigung des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat die Genehmigung des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen.

1 Ausgangslage

In einem Bericht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kreuzlingen wurde festgehalten, dass grundsätzlich die Sicherheitslage in der Stadt Kreuzlingen auf einem guten Niveau ist. Die Analyse der Situation hat gezeigt, dass es weder bei Ruhestörungen, Vandalismus, Drogenkonsum noch bei Diebstahl zu starken Sicherheitsgefährdungen kommt. Orte, die von der Bevölkerung oder von einzelnen Gruppen gemieden werden, weil sie sich dort nicht sicher fühlen, sind in Kreuzlingen nicht bekannt.

In Zusammenarbeit mit einer Anwaltskanzlei erarbeitete eine stadtinterne Arbeitsgruppe ein Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen. Schon in der vorberatenden Kommission Allgemeines und Administratives (AuA) zeigte sich, wie sensibel dieses Thema ist. Es wurde sehr kontrovers über die verschiedenen Artikel diskutiert, was sich dann auch in der Diskussion im Gemeinderat widerspiegelte. Da in der Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 2016 kein Ergebnis erzielt werden konnte, wurde das Geschäft in eine zweite Lesung am 15. Dezember 2016 vertagt. Die materielle Beratung wurde zur fortgeschrittenen Stunde unterbrochen und auf den 26. Januar 2017 vertagt. Der Gemeinderat entschied am 26. Januar, die Behandlung des Geschäfts erst an der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2017 fortzusetzen. Während dieser Zeit kam der Stadtrat zum Schluss, dass ein so ausführliches Reglement gar nicht gewünscht ist und es zu weit geht. Darum wurde die Botschaft

anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2017 an den Stadtrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, ein neues, den Bedürfnissen angepasstes Reglement auszuarbeiten.

Per 1. Juli 2017 wurde eine Reorganisation des Ordnungsdienstes vollzogen, die u. a. eine Namensänderung zur Folge hatte. Die Stadtpolizei heisst neu „Ordnungsdienst“. Dies führte dazu, dass die Kompetenzdelegation für verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen neu geregelt werden musste. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 789 vom 3. Oktober 2017 (Beilage 1) wurde der RRB Nr. 590 ersetzt und die Kompetenzdelegation angepasst. Darin überträgt der Regierungsrat polizeiliche Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung an die Stadt Kreuzlingen.

2 Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen

In Zusammenarbeit mit einer Anwaltskanzlei erarbeitete eine stadtinterne Arbeitsgruppe ein neues Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen (Beilage 2). Dieses Reglement ersetzt den Entwurf des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) und regelt vor allem die Bereiche Kompetenzdelegation an private Sicherheitsorgane und die Videoüberwachung.

2.1 Wesentliche Bestimmungen des Reglements

2.1.1 Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben

Die Kompetenzdelegation für verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen gemäss RRB Nr. 789 vom 3. Oktober 2017 wurde im Reglement im Art. 5 Ziffer 1 lit. a bis d. detailliert aufgeführt.

Im RRB Nr. 789 wird unter Punkt 5 die Stadt Kreuzlingen aufgefordert, die notwendige rechtliche Grundlage zur Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private zu schaffen und Vorschriften zur Regelung deren Tätigkeiten zu erlassen. Mit der Inpflichtnahme (Beilage 3), wie in Art. 7 Abs. 4 beschrieben, wird diese Forderung umgesetzt.

2.1.2 Art. 11 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen

Es wird unabhängig vom Schwellenwert festgelegt, dass die Aufträge im Einladungsverfahren vergeben werden, auch wenn das Einladungsverfahren an sich erst bei Dienstleistungsaufträgen ab CHF 150‘000.– zum Zuge käme (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen; IVöB, RB 720.1, Beilage 4). Die sensiblen öffentlichen Aufgaben, die ein solches privates Unternehmen, verbunden mit polizeiähnlichen Funktionen, übernimmt, rechtfertigen den höheren administrativen Aufwand, die ein solches Auswahlverfahren mit sich bringt. Dafür wird aber sichergestellt, dass die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verankerten Grundsätze, wie Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, wirksamer Wettbewerb, Verzicht auf Abgebotsrunden, Beachtung von Ausstandsregeln, Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gleichbehandlung von Frau und Mann und Vertraulichkeit von Informationen eingehalten werden (Art. 11 IVöB).

2.1.3 Videoüberwachung (Art. 12 ff)

Das Thema Videoüberwachung ist akut. Grundsätzlich dürfen öffentlich zugängliche Orte im Kanton Thurgau von Behörden überwacht werden. Dabei sind diverse Vorgaben zu beachten. Als Grundlage für die Bestimmungen im vorliegenden Reglement diente das Musterreglement „Videoüberwachung“ des Datenschutzes des Kantons Thurgau (Beilage 5) vom 21. März 2016. Darin enthalten ist auch die Empfehlung, dass die Überwachungsaufnahmen spätestens nach 100 Tagen (Art. 16) gelöscht werden müssen. Dies empfiehlt auch die Kantonspolizei Thurgau.

3 Zusammenfassung

Dank der guten Zusammenarbeit der Stadt mit den verschiedenen Sicherheitsorganen ist die Sicherheitslage in Kreuzlingen stabil auf hohem Niveau. Der kantonale Auftrag gemäss RRB Nr. 789, insbesondere die Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private, wurde zum Anlass genommen, ein Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung in der Stadt Kreuzlingen zu erstellen.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen und Empfehlungen aus dem Gemeinderat, wurde das ursprüngliche Sicherheitsreglement den Bedürfnissen der Stadt Kreuzlingen angepasst und auf das Notwendige reduziert. Viele Artikel aus dem damaligen Reglement wurden weggelassen, weil die Gesetzgebungen auf Bundes- und Kantonsebene geregelt sind.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen zu genehmigen.

Kreuzlingen, 9. Januar 2018

Stadtrat Kreuzlingen

Dorena Raggenbass, Vize-Stadtpräsidentin

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilagen

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 789 vom 3. Oktober 2017
2. Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadt Kreuzlingen inkl. Anhängen 1 und 2
3. Inpflichtnahme
4. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), RB 720.1
5. Musterreglement „Videoüberwachung“ für die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 21. März 2016

Beilage 1

Geht an	Auftrag
TBER	z.K.
SR cc	z.K.
Datum 5.10.17	
Unterschrift cf	Erledigung bis

05. Okt. 2017

Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 03. Oktober 2017 Nr. 789

Kompetenzdelegation für verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen

§ 4 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (PolG; RB 551.1) sieht vor, dass der Regierungsrat Gemeinden zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen kann.

Die Stadt Kreuzlingen beabsichtigt, privaten Sicherheitskräften derartige Aufgaben auf ihrem Stadtgebiet zu übertragen. Sie ersucht daher um die entsprechende Ermächtigung. Das Polizeikommando stimmt dem Vorhaben zu.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Gestützt auf § 42 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz vom 19. Juni 2012 (PolV; RB 551.11) werden der Stadt Kreuzlingen folgende Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung übertragen:

   a) Überwachung des ruhenden Verkehrs;

   b) Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259);

   c) Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;

   d) Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrver-

bots- und Fahranordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie die Ziffern 902 und 906 beschränkt;

e) Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

f) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (RB 641.2) im Ordnungsbussenverfahren;

g) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 (RB 814.04) im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;

h) Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen;

i) Wegweisungen bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).

2. Die Kompetenzen nach Ziffer 1 beschränken sich auf das Gebiet der Stadt Kreuzlingen.

3. Die Stadt Kreuzlingen sorgt für eine angemessene Ausbildung der beauftragten Personen, nimmt diese in Pflicht und regelt ihren Tätigkeitsbereich schriftlich (§ 43 PolV).

4. Die beauftragten Personen dürfen keinen Zwang anwenden und der Einsatz erfolgt unbewaffnet (§ 44 PolV).

5. Die Stadt Kreuzlingen sorgt für die notwendige rechtliche Grundlage zur Delegation der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen an Private (§ 45 PolV).

6. Dieser Beschluss ersetzt RRB Nr. 590 vom 8. August 2011.

7. Mitteilung an:
   Zustellung extern:
   - Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen

   Zustellung intern:
   - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziff. 1 bis 6 im Amtsblatt)
   - Polizeikommando des Kantons Thurgau
   - Departement für Justiz und Sicherheit (mit den Akten)

Thurgau

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Kreuzlingen

Beilage 2

Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung

9. Januar 2018

Dokumentinformationen
Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung
vom 9. Januar 2018

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**1**
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum	1
2.	**Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse**	**2**
	Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben	2
	Art. 6 Gebiete	3
	Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	3
	Art. 8 Private Unternehmen	4
	Art. 9 Schweigepflicht	4
	Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	5
	Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3.	**Videoüberwachung**	**5**
	Art. 12 Grundsätze	5
	Art. 13 Aufsichtsstelle	6
	Art. 14 Bekanntgabe	6
	Art. 15 Aufzeichnungen	6
	Art. 16 Löschen von Aufnahmen	7
4.	**Vollzug und Rechtsmittel**	**7**
	Art. 17 Vollzug	7
	Art. 18 Rechtsmittel	7
	Art. 19 Beschwerde	7
5.	**Schlussbestimmung**	**7**
	Art. 20 Inkrafttreten	7
6.	**Anhänge**	**7**

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom [Datum ausstehend], § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (RB 551.1) sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz (RB 551.11) erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck**	Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht: a. die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an städtische Angestellte und private Sicherheitsfirmen; b. die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.
Art. 2 **Zuständigkeit**	Der Stadtrat ist für die Umsetzung und den Vollzug der nach Art. 5 der Stadt übertragenen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben des übergeordneten Rechts sowie für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuständig.
Art. 3 **Geltungsbereich**	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Kreuzlingen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.
Art. 4 **Definition öffentlicher Raum**	Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege, Plätze und Gewässer samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich.

2. Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 5
Der Stadt übertragene Aufgaben

1 Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 folgende Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen delegiert:

a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01):
   - Überwachung des ruhenden Verkehrs;
   - Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
   - Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
   - Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahranordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
   - Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes (RB 641.2):
   - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;

c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes (RB 814.04):

		– Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
		d. Generelle Aufgaben: – Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen; – Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
	2	Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Art. 6 Gebiete	1	Die Überwachung des fahrenden Verkehrs ist auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.
	2	Die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt in den im Anhang 2 aufgeführten Gebieten.
	3	Diese Gebiete können vom Stadtrat geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu informieren.
Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	1	Der Stadtrat kann städtischen Angestellten sowie privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, Aufgaben nach Art. 5 zuweisen.
	2	Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels schriftlicher Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen.

	3	Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
	4	Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, sind mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.
Art. 8 Private Unternehmen	1	Ein privates Unternehmen, welches auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen Aufgaben nach Art. 5 ausübt, muss im Handelsregister eingetragen sein und seinen Sitz in der Schweiz haben. Zudem muss ein Mitarbeitender über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen (§ 2 RRV über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten; RB 553.1).
	2	Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass alle von ihm beschäftigten und in Kreuzlingen eingesetzten Personen über einen einwandfreien Leumund verfügen und vom Inhaber oder von der Inhaberin der kantonalen Bewilligung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 5 genügend ausgebildet wurden (§ 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz; RB 551.11).
	3	Dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Häfen ist jährlich die gültige kantonale Bewilligung eines Mitarbeitenden zuzustellen. Ihm oder ihr sind ebenfalls jährlich für alle in Kreuzlingen eingesetzten Personen des Unternehmens aktuelle Auszüge aus dem Strafregister sowie der Nachweis regelmässiger, auf ihre Tätigkeit bezogener Aus- und Weiterbildung einzureichen.
Art. 9 Schweigepflicht		Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmen und städtische Angestellte, die im Rahmen dieses Regle-

		ments tätig sind, haben über Tatsachen und Informationen, welche sie dabei erlangen, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	1	Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Waffen mit sich führen. Das Tragen eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung ist gestattet.
	2	Sie dürfen keinen Zwang anwenden.
	3	Auf Verlangen haben sie ihre Legitimation vorzuweisen.
Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen		Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; RB 720.2). Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern oder Bewerberinnen) selbst dann zur Anwendung gelangen, wenn gemäss den einschlägigen Schwellenwerten eine freihändige Vergabe möglich wäre. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche zu verlangen.

3. Videoüberwachung

Art. 12 Grundsätze	1	Der Stadtrat kann ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.

	2	Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons Thurgau für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer zu publizierenden Allgemeinverfügung fest. Er informiert die kantonale Aufsichtsstelle vorgängig über die Einführung der Überwachung.
Art. 13 Aufsichtsstelle		Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen ist die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.
Art. 14 Bekanntgabe		Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.
Art. 15 Aufzeichnungen	1	Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.
	2	Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.
	3	Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 **Löschen von Aufnahmen**		Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

4. Vollzug und Rechtsmittel

Art. 17 **Vollzug**		Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.
Art. 18 **Rechtsmittel**	1	Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.
	2	Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 19 **Beschwerde**		Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können sich jederzeit schriftlich beim Stadtrat beschweren. Auf Verlangen besteht Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

5. Schlussbestimmung

Art. 20 **Inkrafttreten**	Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

6. Anhänge

1. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung fahrender Verkehr
2. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit

Tätigkeitsgebiet: Überwachung fahrender Verkehr

Anhang 1

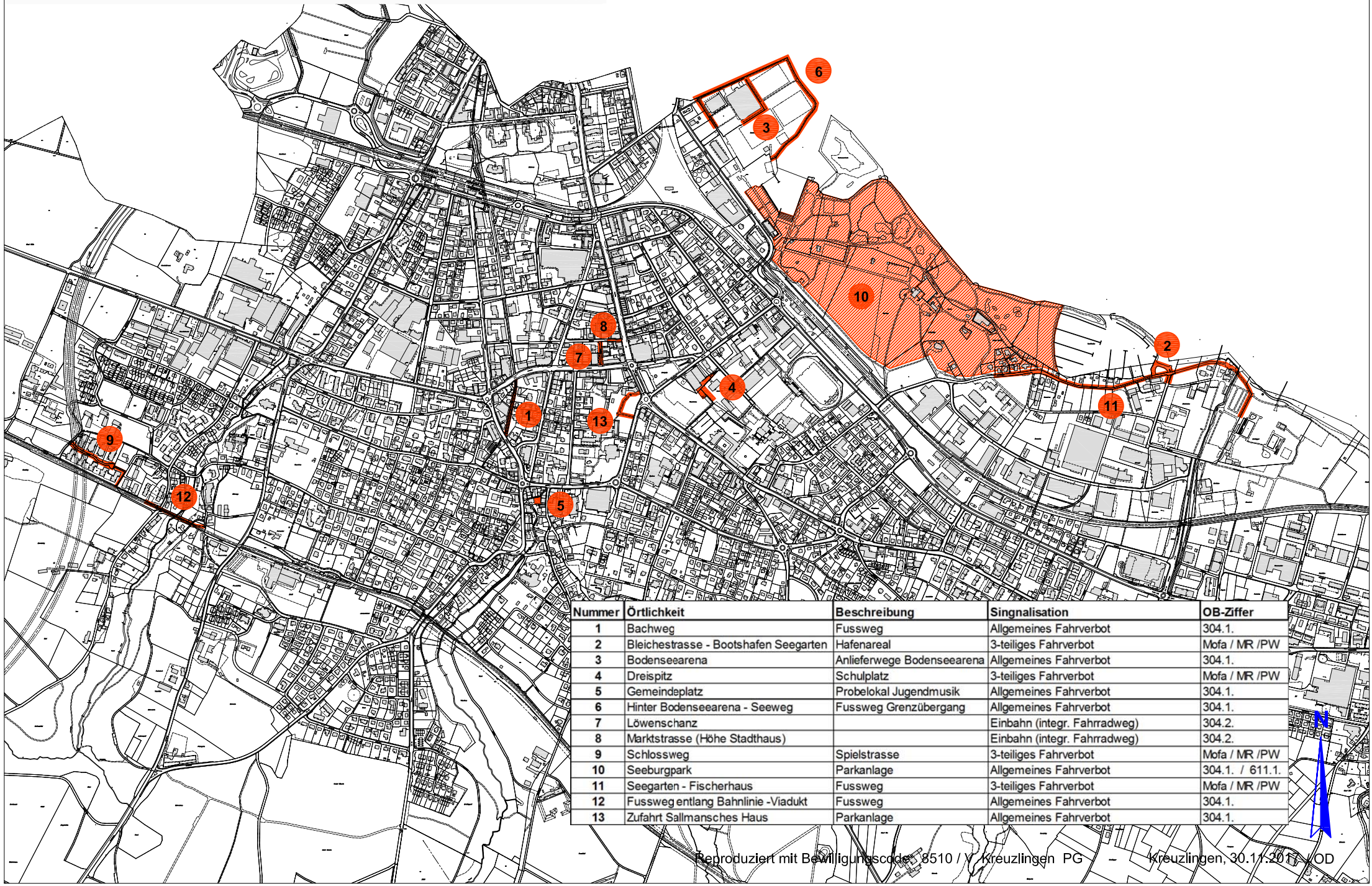

Nummer	Örtlichkeit	Beschreibung	Singnalisation	OB-Ziffer
1	Bachweg	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
2	Bleichestrasse - Bootshafen Seegarten	Hafenareal	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR /PW
3	Bodenseearena	Anlieferwege Bodenseearena	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
4	Dreispitz	Schulplatz	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR /PW
5	Gemeindeplatz	Probelokal Jugendmusik	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
6	Hinter Bodenseearena - Seeweg	Fussweg Grenzübergang	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
7	Löwenschanz		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2.
8	Marktstrasse (Höhe Stadthaus)		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2.
9	Schlossweg	Spielstrasse	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR /PW
10	Seeburgpark	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1. / 611.1.
11	Seegarten - Fischerhaus	Fussweg	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / MR /PW
12	Fussweg entlang Bahnlinie -Viadukt	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
13	Zufahrt Sallmansches Haus	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1.

Reproduziert mit Bewilligungscode: 8510 / V Kreuzlingen PG

Kreuzlingen, 30.11.2017 / OD

Tätigkeitsgebiet: Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit

Anhang 2

(gesamtes Gemeindegebiet)

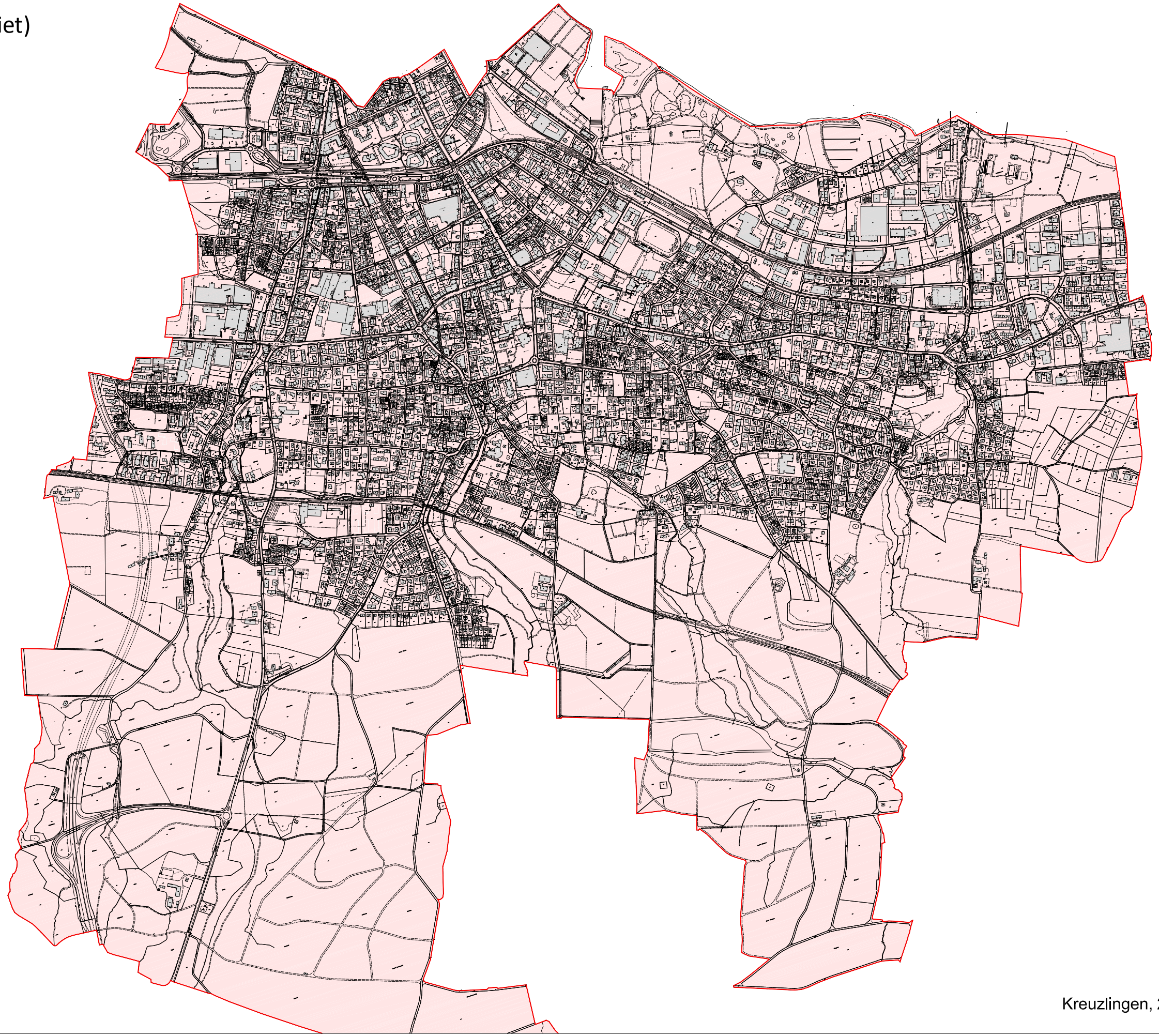

M. 1 : 15000

H:\MTRO\CAD\Stadt\Stapo kontrolle neu 2.dwg

Kreuzlingen, 29.11.2017 / BV

Beilage 3

Kreuzlingen

Sicherheit und Häfen

Marktstrasse 4a
8280 Kreuzlingen
Telefon +41 71 677 61 75
ordnungsdienst@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Sicherheit und Häfen, 8280 Kreuzlingen

MUSTER Paul
geb. 17. Januar 1990
whft. Mustergasse 17
8280 Kreuzlingen

Ihr Kontakt
Kurt Affolter
Leiter Sicherheit und Häfen
Telefon +41 71 677 63 70
kurt.affolter@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 15. Dezember 2017

Inpflichtnahme-Vereinbarung

Muster Paul bestätigt die Inpflichtnahme-Vereinbarung der Stadt Kreuzlingen, vertreten durch den Stadtpräsidenten Name und den Stadtschreiber Name.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich:

- die ihm übertragene Stellung der Stadt Kreuzlingen (polizeiliche Aufgaben)
- die ihm obliegenden Pflichten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 789 vom 3. Oktober 2017
- die gesetzlichen Bestimmungen nach Inhalt der ihm erteilten besonderen Weisungen

nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

In allen Amtshandlungen verfolgt er die Förderung der ihm anvertrauten Interessen und wird weder Bargeld noch Gaben annehmen. Er gelobt seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Kreuzlingen jederzeit nachzukommen.

Name, Stadtpräsident

Name, Stadtschreiber

Muster Paul, Inpflichtgenommene

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994 (Stand 1. Juli 2010)

---

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * Zweck

[1] Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

[2] Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

[3] Ihre Ziele sind insbesondere:

a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 * Vorbehalt anderer Vereinbarungen

[1] Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiter zu entwickeln;
b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3 * Durchführung

[1] Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

2. Abschnitt: ... *

Art. 4 Interkantonales Organ

[1] Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

[2] Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
b. Erlass von Vergaberichtlinien;
c. * Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
c^bis * Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Ausklinkklausel);
d. * ...
e. * Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung.
g. * Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
h. * Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen oder internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

[3] Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird. *

[4] Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen. *

Art. 5 * ...

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5bis * Abgrenzung

[1] Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

[2] Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

[3] Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6 * Auftragsarten

[1] Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
c. Dienstleistungsaufträge.

[2] Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7 * Schwellenwerte

[1] Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

[1bis] Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

[1ter] Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

[2] Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8 * Auftraggeberin und Auftraggeber

[1] Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
b. ...
c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;

d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

2 Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

3 Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4 Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichtes der Tätigkeit.

Art. 9 * Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

1 Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

a. in einem beteiligten Kanton;
b. * in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
c. * ...

Art. 10 Ausnahmen

1 Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
c. * Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

[2] Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren *

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

[1] Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
b. wirksamer Wettbewerb;
c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
d. Beachtung der Ausstandsregeln;
e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten

[1] Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;
b^bis^ * das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;

c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

2 ... *

3 Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen. *

Art. 12bis *Wahl der Verfahren

1 Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

2 Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

3 Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

1 Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

a. * die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
g. den Zuschlag durch Verfügung;
h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
j. * die Archivierung.

Art. 14 Vertragsschluss

[1] Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

[2] Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

[1] Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

[1bis] Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten: *

a. die Ausschreibung des Auftrags;
b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e;
c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

[2] Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

[2bis] Es gelten keine Gerichtsferien. *

[3] Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

[1] Mit der Beschwerde können gerügt werden:

a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

[2] Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

[3] Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

[1] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[2] Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[3] Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

[4] Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu ersetzen.

Art. 18 Entscheid

[1] Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

[2] Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrolle und Sanktionen

[1] Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

[2] Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

[1] Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

[2] Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten

[1] Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft[1)].

[2] Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

[3] Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994. *

Art. 22 Übergangsrecht

[1] Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

[2] Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

[1)] Beitritt Kanton TG gemäss § 1 des G über das öffentliche Beschaffungswesen vom 18. Dezember 1996 (720.2) sowie gemäss GRB vom 5. November 2003, in Kraft getreten am 1. Juni 2004.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.1994	18.12.1996	Erstfassung	45/2003
Art. 1	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 2	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 3	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Titel 2.	15.03.2001	01.06.2004	aufgehoben	45/2003
Art. 4 Abs. 2, c.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 2, c^{bis}	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 2, d.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 2, e.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 2, g.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 2, h.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 3	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 4 Abs. 4	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 5	15.03.2001	01.06.2004	aufgehoben	45/2003
Art. 5bis	15.03.2001	01.06.2004	aufgehoben	45/2003
Art. 6	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 7	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 8	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 9	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 9 Abs. 1, b.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 9 Abs. 1, c.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 10 Abs. 1, c.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Titel 4.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 12 Abs. 1, b^{bis}	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 12 Abs. 2	15.03.2001	01.06.2004	aufgehoben	45/2003
Art. 12 Abs. 3	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 12bis	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 13 Abs. 1, a.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 13 Abs. 1, j.	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 15 Abs. 1bis	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 15 Abs. 2bis	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003
Art. 21 Abs. 3	15.03.2001	01.06.2004	geändert	45/2003

Anhang 1[1)]

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin oder Auftraggeber	**Auftragswert CHF**		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000	350 000	350 000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8 700 000	700 000	700 000

[1)] Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 31. Mai 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010.

b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin oder Auftraggeber	**Auftragswert CHF**		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienst-leistungen
Gemeinden/Bezirke	8 700 000	350 000	350 000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8 700 000	700 000	700 000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000	640 000	640 000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000	960 000	960 000

Anhang 2[1)]

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrens-arten	**Lieferungen** (Auftragswert CHF)	**Dienst-leistungen** (Auftrags-wert CHF)	**Bauarbeiten** (Auftragswert CHF)	
			Bauneben-gewerbe	**Bauhaupt-gewerbe**
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs-verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes / selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

[1)] Fassung gemäss Interkantonaler Vereinbarung vom 15. März 2001.

Reglement Videoüberwachung

Art. 1 - Zweck

Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Orten ist einzig zum Schutz von Personen und Sachen zulässig. Weitere Zwecke sind nicht erlaubt.

Art. 2 - Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

Art. 3 - Aufbewahrung

Soweit keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherte Personendaten der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, müssen alle Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden.

Art. 4 - Entscheid

Der Gemeinderat (Stadtrat) entscheidet über den jeweiligen Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten.

Art. 5 - Zuständige Person

Der Gemeinderat (Stadtrat) bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, in die Aufnahmen Einsicht zu nehmen.

Art. 6 - Datensicherheit

Gespeicherte Personendaten sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren. Sie hat mit geeigneten technischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Personendaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind. Jede Sichtung des Bildmaterials ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.

Art. 7 - Register, Kontrolle

Die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde XY führt ein Register der Videoüberwachungsanlagen. Die für die Videoüberwachung zuständige Person teilt der Aufsichtsstelle Datenschutz jährlich mit, ob der angegebene Zweck der Überwachung noch erforderlich ist.

Art. 8 - Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die übergeordneten kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz.

Art. 9 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.